

Werte Gartenfreundinnen, wertige Gartenfreunde,

in letzter Zeit gab es gelegentlich Irritationen darüber, welche allgemeingültigen Regeln in unserer Kleingartenanlage zu beachten sind. Wir haben euch hiermit einen kleinen Leitfadens als Merkblatt zusammengestellt, der helfen soll, unsere gemeinsame Freude am Garten zu bewahren und Ärger und Streitigkeiten zu vermeiden.



Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzelle kleingärtnerisch nutzen.

I. Verhalten in der Anlage

a. Ruhezeiten

In unserer Kleingartenanlage gelten folgende Ruhezeiten.

Montag bis Freitag	13:00 – 15:00 Uhr
Samstag	ab 13:00 für den Rest des Tages
Sonntag	ganztägig

Die allgemeingültige **Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr** ist gemäß Landesimmissionsschutzgesetz ebenfalls einzuhalten.

b. Nutzung der Wege

Die Wege in der Kleingartenanlage sind reine Fuß- bzw. Spazierwege. Hunde sind anzuleinen.

Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

Durch das Befahren mit Kfz wird das Wegematerial stark verdichtet und verliert seine Drainagewirkung.

II. Pflege der Gemeinschaftsflächen

Jeder Pächter ist verpflichtet den Hauptweg zu pflegen, der an seine gepachtete Parzelle grenzt. Hierbei gilt, dass die Pächter jeweils von Ihrer Parzelle aus gesehen, bis zur Mitte des Hauptweges, diesen von Unkraut frei hält.

III. Anpflanzungen

a. Kleingärtnerische Nutzung

Im Bundeskleingartengesetz ist eindeutig die kleingärtnerische Nutzung besonders hervorgehoben und entsprechend festgeschrieben. Unter der kleingärtnerischen Nutzung versteht man z.B. die Bepflanzung von Gartenflächen mit Ziergehölzen, Sträuchern oder Blumen, Anlage der Rasenflächen. Eine Faustregel hierzu besagt das 1/3 als Nutzgarten, 1/3 als Erholungsteil mit Laube und Freisitz (inkl. Terrassen, Wege und Plätze) und 1/3 als Ziergarten zu nutzen ist.

Diese Nutzung sieht im Bereich des Nutzgartens die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf vor. Ein gewerbsmäßiger Anbau ist somit untersagt.

b. Park- und Waldbäume

Das Anpflanzen von hochwachsenden Park- und Waldbäumen und insbesondere Nadelbäumen, z.B. Walnuss, Tannen, Lärchen, Fichten, Kiefern, Zedern, Lebensbäumen usw. ist im Einzelgarten nicht gestattet. Vorhandene Anpflanzungen sollten schnellstens entfernt werden. Der Anbau von Park- und Waldbäumen ist lediglich auf den Gemeinschaftsflächen des Kleingartenvereins im Auftrag des Vereinsvorstandes möglich.

c. Zierbäume

Zierbäume sind als solche nur bis zu einer Höhe von 2,50 m anzusehen.

d. Pflanzabstände

Das Nachbarschaftsrecht des Landes NRW sieht folgende Pflanzabstände zur Nachparzelle vor:

- Zierbäume: 2 Meter
- Starkwachsende Ziersträucher insbesondere Feldahorn, Flieder, Goldglöckchen, Haselnuss und Pfeifenstrauch (Falscher Jasmin) usw. : 1 Meter
- Alle übrigen Ziersträucher: 0,50 Meter
- Kernobstbäume, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind sowie Süßkirschbäume: 2 Meter
- Kernobstbäume, soweit sie auf mittelstark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäume, ausgenommen die Süßkirschbäume: 1,50 Meter

- Kernobstbäume, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind: 1,00 Meter,
 - Brombeersträuchern: 1,00 Meter
 - alle übrigen Beerenobststräucher: 0,50 Meter, wobei eine maximale Höhe von 1,50 Meter rechtlich vorgeschrieben ist.
 - Rebstöcke: 0,50 Meter
- Alle diese genannten Pflanzabstände bedingen, dass bei einer Zuwiderhandlung der Nachbar auf deren Beseitigung bestehen kann. Dieser Anspruch verjährt nach Ablauf von 6 Jahren nach Beginn der Anpflanzung.

e. Beseitigung von Bäumen

Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen darf der Gartenpächter, sofern er dieses für sinnvoll hält, jede Art von Obstbäumen auf seiner Parzelle beseitigen. Einzig die Fällung von Birnbäumen mit einem Stammumfang von über 80 cm ist nicht gestattet. Hierfür ist ein Fällantrag an GELSENDIENSTE zu stellen. Sonstige Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm können ebenfalls von der Gartenparzelle beseitigt werden. Größere Bäume entsprechen nicht der kleingärtnerischen Nutzung und sind ebenfalls nicht an der Baumschutzsatzung gebunden, da das Bundeskleingartengesetz einen höheren Stellenwert besitzt.

IV. Bauliche Anlagen

a. Gartenlauben

- Nach dem Bundeskleingartengesetz dürfen Gartenlauben eine maximale **Grundfläche von 24 m² einschließlich überdachten Freisitz** besitzen. Sie darf weder zum dauerhaften Wohnen geeignet sein, noch dazu genutzt werden. Untergeordnete Bauteile wie Dachüberstände, Gesimse, ein bis drei vorgelagerte Stufen, Fensterbänke sind auf diese Fläche nicht anzurechnen. Dachüberstände müssen allerdings ausschließlich dazu dienen, den Regen von der Gartenlaube fernzuhalten.
- Für die Gartenlaube gilt eine maximale Traufhöhe von 2,25 Meter und Dachhöhe von 3,50 Metern.
- Anträge zum Bau einer Laube, sowie die hierzu einzuhaltenden zusätzlichen Beschränkungen (z.B. Traufhöhe, Dacheindeckungen usw.), sind beim Vereinsvorstand zu bekommen. Feuerstätten
- Sämtliche Änderungen an Lauben sind **vor** Baubeginn zu beantragen.
An- und Ausbauten an Lauben sind nicht gestattet.
- Umweltgefährdende Werkstoffe, z.B. bei Dacheindeckungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Jede Be- und Verarbeitung von asbesthaltigen Materialien (z.B. Dachwellplatten) ist absolut verboten. Bei Dacherneuerungen anfallendes **asbesthaltiges Material ist als Sondermüll ordnungsgemäß zu entsorgen.**
- Die Erzeugung von häuslichen Abwässern jeglicher Art in der Laube ist nicht zulässig, ebenso die Versorgung der Laube mit Wasser. Das Dachflächenwasser der Laube ist als Gieß- und Nutzwasser aufzufangen oder direkt zur Versickerung zubringen.
- Zu beachten ist insbesondere das der Bau erst nach einer schriftlichen Genehmigung erfolgen darf bzw. durfte. Liegt diese nicht vor, besteht auch dann kein Bestandsschutz, wenn dies bisher vom Vorstand geduldet worden ist.

b. Sonstige Einrichtungen

1. Komposter

Jeder Gartenpächter ist **verpflichtet**, in seinem Garten **mindestens einen Kompostplatz** anzulegen. **Die anfallenden organischen Gartenabfälle sind dort zu kompostieren.**

2. Gewächshäuser

Gewächshäuser können auf schriftlichen Antrag des Kleingartenvereins - über den Stadtverband mit Genehmigung von GELSENDIENSTE – bei Beachtung folgender Auflagen errichtet werden, die **Errichtung eines Gewächshauses und eines Gerätehauses auf einer Parzelle ist nicht gestattet:**

- Als Standort ist nur die hintere Gartenhälfte zulässig
- **Ein Anbau an die vorhandene Laube ist nicht zulässig**
- Grenzabstände: mind. 1 Meter innerhalb der Parzelle
 mind. 2 Meter zu Fremdgelände/Hauptwegen
- Grundfläche: maximal 5,00 m²
- Firsthöhe: maximal 2,00 Meter
- Dachform: Satteldach
- Sonstiges: Fundamente und Versiegelung des Bodens im Gewächshaus sind unzulässig, ebenso ist eine Beheizung nicht gestattet.

3. Frühbeete / Tomaten- und Gurkenreifehilfen

- Frühbeete Länge max. 4 Meter; Tiefe max. 1,50 Meter
Hintere Höhe 60 cm; vordere Höhe 30 cm
- Tomaten- und Gurkenreifehilfen
in der Zeit von Juni bis zur Ernte können die
so genannten „Reifehilfen“ in Leichtbauweise aufgestellt werden,
maximale Länge 2 Meter; Tiefe 60 cm; Höhe 1,50 Meter,
nach der Ernte sind diese umgehend zu entfernen

4. Gerätehäuser

Gerätehäuser können auf schriftlichen Antrag des Kleingartenvereins - über den Stadtverband mit Genehmigung von GELSENDIENSTE – bei Beachtung folgender Auflagen errichtet werden, *die Errichtung eines Gewächshauses und eines Gerätehauses auf einer Parzelle ist nicht gestattet:*

- Als Standort ist nur die hintere Gartenhälfte zulässig, wobei der Gerätehauseingang möglichst vom Hauptweg abgewandt sein soll.
- In jedem Fall ist **sofort** eine schnellwachsende Abpflanzung in einer Höhe von mindestens 1 Meter vorzunehmen, wobei eine Wuchshöhe von maximal bis zur Gerätehaustraufe erlaubt ist.
- **Ein Anbau an die vorhandene Laube ist nicht zulässig**
- Grenzabstände: mind. 1 Meter innerhalb der Parzelle
mind. 2 Meter zu Fremdgelände/Hauptwegen
- Grundfläche: maximal 4,50 m²
- Firsthöhe: maximal 2,20 Meter
- Bodenplatte: Steinplatten, gekörnte Asche oder Holz-Boden; **keine Betonierung**
- Dachform: Sattel- oder Pultdach
- Dacheindeckung: Bitumen-Schindeln, Asbestfreie Welleternit-Platten oder besandete Dachpappe
- Aussenanstrich: nur unauffällige Schutzfarbe
- Sonstiges: Fundamente und Versiegelung des Bodens im Gerätehaus sind unzulässig, ebenso ist eine Beheizung nicht gestattet.

5. Feuerstätten / Kamine / Schornsteine

Das Bundeskleingartengesetz schließt den Bau von „Feuerstätten“ gleich welcher Art aus. Die im Handel angebotenen „Azteken-Deko-Öfen“ sind ebenfalls nicht erlaubt.

Bei noch vorhandenen ‚Schornsteinen / Kaminen ist z.B. bei einem Nutzerwechsel oder einer Dacherneuerung bzw. einem Laubenumbau darauf zu achten, dass diese Schornsteine / Kamine komplett entfernt werden müssen.

Während der Sommermonate (Gartensaison April bis Oktober) ist der Betrieb von noch vorhandenen Öfen mit Holz- oder Kohlefeuerung nicht statthaft. Lediglich in der Zeit von Ende Oktober bis Anfang April kann der Vereinsvorstand eine sporadische Beheizung der Laube dulden.

6. Grillkamine und Grillplätze

Im Kleingarten ist ein Grillkamin bzw. Grillplatz zulässig. Bei der Auswahl des Standortes sind feuerrechtliche Vorschriften einzuhalten.

Vor Errichtung ist dem Vereinsvorstand ein Antrag zur Genehmigung schriftlich vom Gartenpächter vorzulegen. Erlaubte Maße hierbei ist eine Grundfläche von 0,50 m² und einer Höhe von 1,80 Meter. Beim Grillen ist auf Nachbarn unbedingt Rücksicht zu nehmen, insbesondere ist bei dem Gebrauch von Holzkohle, hierbei gilt gemäß Immissionsschutzgesetz ist es verboten, wenn Qualm konzentriert in die Laube des Gartennachbarn gelangen kann. Wer seine Nachbarn einräuchert, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße rechnen. Ebenfalls darf hiernach, in der Zeit zwischen 17.00 und 22.30 Uhr die Holzkohle nur noch ausglühen.

Diese Regelung gelten nicht bei Elektro- und Gasgrillen.

7. Feuchtbiotope / Teiche

Die Errichtung von Biotopen in Folienbauweise, mit Tonabdichtung oder der Einbau fertiger Kunststoffbecken ist gestattet. Der Gartenpächter ist verpflichtet, vor der Errichtung einen schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand zu stellen.

Die erlaubten Maße hierfür sind eine maximale Fläche von 10 m² und Tiefe von 80 cm.

Schwimmbecken jeglicher Art und Ausführung dürfen nicht aufgestellt werden. Planschbecken sind am gleichen Tag wieder abzubauen.

8. Pergolen / Rankgerüste

In einem Kleingarten dürfen Pergolen/Rankgerüste errichtet werden. Auch hier ist der Gartenpächter verpflichtet einen entsprechenden formlosen Antrag beim Vereinsvorstand zu stellen.

Die erlaubten Maße hierfür sind eine maximale Länge von 10 Metern und eine maximale Breite von 60 cm. Die maximale Höhe einschließlich der Querbalken hierfür beträgt 2,20 Meter. Die Länge von 10 Metern darf auf mehrere Pergolen/Rankgerüste verteilt sein.

9. Terrassen / Plätze / Wege

Pflaster- und Plattenfläche (Versiegelungen) dürfen pro Parzelle 20 m² nicht überschreiten. Der Weg vom Gartentor zur Laube wird hier nicht mit gerechnet.

Bei Terrassen- und Wegflächen darf weder der Untergrund noch die Oberfläche betoniert werden.

10. Pavillons / Partyzelte / Sichtschutzwände

Pavillons und **Partyzelte** sind zusätzliche überdachte Freisitze und **als Dauereinrichtung nicht zulässig**.

Sichtschutzwände sind unzulässig. Der Sichtschutz zwischen den Parzellen ist mit Pflanzen / Sträuchern ohne Heckenbildung herzustellen. Auch hierbei sind oben genannte Pflanzabstände zur Gartengrenze und die maximale Wuchshöhe einzuhalten.

11. Antennen und Satellitenanlagen

Das Anbringen von Antennen- bzw. Satellitenanlagen gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht gestattet.

12. Kleintierställe

Kleintierställe dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung und sind daher grundsätzlich nicht zulässig. Noch vorhandene Kleintierställe sind bei Aufgabe der Tierhaltung oder bei Wechsel des Gartenpächters oder bei Errichtung eines Geräte- oder Gewächshauses sofort zu entfernen.

13. Regendächer

Ein Regendach ohne Seitenteile darf als Wetterschutz über der Laubentür angebracht werden. Diese Schutzdächer dürfen maximal die Breite der Laubentür und eine Tiefe von 40 cm besitzen.

14. Einfriedungen

Massive Einfriedungen, Betonpfähle mit Stacheldraht sind unzulässig. Zum Hauptweg ist eine lebende Hecke zu halten, deren Heckenhöhe von 1,10 Metern nicht übersteigen soll. Zur Nachbarparzelle ist die Abgrenzung durch eine lebende Hecke nicht gestattet. Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 0,75 m mit z.B. einem engmaschigen Drahtgeflecht sind jedoch möglich. Entsprechende Stützpfosten müssen in ihren Abmessungen der geringen Zaunhöhe angepasst sein.

15. Solaranlagen

Das Anbringen und Betreiben von Solaranlagen ist in der Kleingartenanlage nicht zulässig.

Ausnahme bildet hier das Betreiben einer Solaranlage die lediglich zur Belüftung der Gartenlaube dient und keinen Arbeitsstrom liefert. Die Anbringung dieser Solaranlage darf nur an der Wand der Gartenlaube erfolgen. Eine Anbringung auf dem Dach ist nicht zulässig.

V. Schlusswort

Diese Sammlung soll helfen das tägliche Miteinander zu regeln und Ärger im Zuge von Begehungen seitens des Stadtverbandes bzw. GELSENDIENSTE vorzubeugen.

Bei Zuwiderhandlung liegt in der Regel ein Verstoß gegen das Bundeskleingartengesetz, die Vereinssatzung bzw. Verordnungen des Landes NRW bzw. der Stadt Gelsenkirchen vor und ist entsprechend der in der Satzung vorgeschriebenen „Gartenordnung“ zu ahnden. Dieses kann zu einer Abmahnung der entsprechenden Pächter führen, was bei Wiederholung zu einer Kündigung des Pachtvertrages und/oder zu einem entsprechenden Bußgeld führen kann.

Mit Kleingärtnergruß

Der Vorstand

Gelsenkirchen, im Dezember 2009